

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 22****Memmingen, 18. November 2011****53. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
08.11.2011	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW)	106
15.11.2011	Bekanntmachung zum Vollzug des Ladenschlussgesetzes Ausnahmebewilligung der Regierung von Schwaben für Freitag, den 25. November 2011	109
08.11.2011	Bekanntmachung über die Auslegung der Niederschrift der 1. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft Benningen II und der Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 8. November 2011	111

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Preisblatt**  
**zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversor-**  
**gungsverordnung (GasGVV)**

(gültig ab 01. Januar 2012)

**I. Preisbestandteile**

**1. Gaspreis**

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto Ct/kWh	Brutto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Netto €	Brutto <sup>1)</sup> €	ca. kWh pro Jahr	
<b>Gruppe A</b>						
<b>2000</b>	5,66	6,74	3,50	4,17	0 -	7.400
<b>2001</b>	5,09	6,06	7,00	8,33	7.401 -	24.000
<b>Gruppe B</b>						
<b>2002</b>	4,79	5,70	13,00	15,47	24.001 -	60.000
<b>2003</b>	4,69	5,58	18,00	21,42	60.001 -	110.400
<b>2004</b>	4,54	5,40	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			<b>0,44 €/kW</b>	<b>0,52 €/kW</b>		
<b>Gruppe C</b>						
<b>2005</b>	4,31	5,13	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	4.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

<sup>1)</sup> beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die gültige Umsatzsteuer von 19 %

**2. Konzessionsabgabe**

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

**3. Umsatzsteuer**

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

#### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

#### 5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 0,1 Ct/kWh.

## II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter  $m^3$ . Dieses Volumen wird zunächst über die „Zustandszahl“ Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist  $Z = 0,9043$ .  
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro  $nm^3$ ). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.  
*Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.*  
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).

5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

**III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung der Versorgung	45,00 € <sup>1)</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	45,00 € <sup>1)</sup>
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	90,00 € <sup>1)</sup>
Rücklastschriften	7,50 € <sup>2)</sup>
Mahngebühr	3,00 € <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

<sup>2)</sup> ohne Umsatzsteuer

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**zum Vollzug des Ladenschlussgesetzes**  
**Ausnahmebewilligung der Regierung von Schwaben**  
**für Freitag, den 25. November 2011**

Vom 15. November 2011

Die Regierung von Schwaben hat der Stadt Memmingen mit Bescheid vom 21. Juli 2011 Geschäftszeichen RvS-SG21-6132-1/85/2, ergänzt am 7. November 2011 gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Kernbereich der Stadt Memmingen (siehe Stadtplanauszug)

**am Freitag, den 25. November 2011**  
**in der Zeit von 22.00 bis 22.30 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der kulturellen Veranstaltungen im Kernbereich der Stadt Memmingen geöffnet sein dürfen.

Die Regierung von Schwaben hat darauf hingewiesen, dass durch die Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt werden. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Memmingen, 15. November 2011  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

## Teilnehmergeinschaft Benningen II

Der Vorsitzende des Vorstandes



Ländliche Entwicklung  
Unternehmensverfahren Benningen II  
Gemeinde Benningen  
Landkreis Unterallgäu

Nr. B 2-V 7522-0

### **Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 14.10.2011 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

#### **1. Geschäftsverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2 Bestellung des "Örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3 Bestellung des Wegbaumeisters
- 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5 Benennung von ortsfremden Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6 Ladung des Vorstands
- 1.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

#### **2. Kassen- und Rechnungswesen, Verrechnungssätze für Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)**

- 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE –
- 2.2 Darlehensaufnahme

### 2.3 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

## 3. Sonstiges

- 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2 Schutz von Bodendenkmälern
- 3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.5 Bekanntmachung der Niederschrift

— Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom **01.12.2011 mit 02.01.2012**

im Rathaus Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen.

— Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim Örtlich Beauftragten, Herrn Karl-Heinz Kustermann, Auf dem Kellerberg 2, 87734 Benningen eingesehen werden.

Krumbach, 08.11.2011  
Landthaler  
Vorsitzender des Vorstands